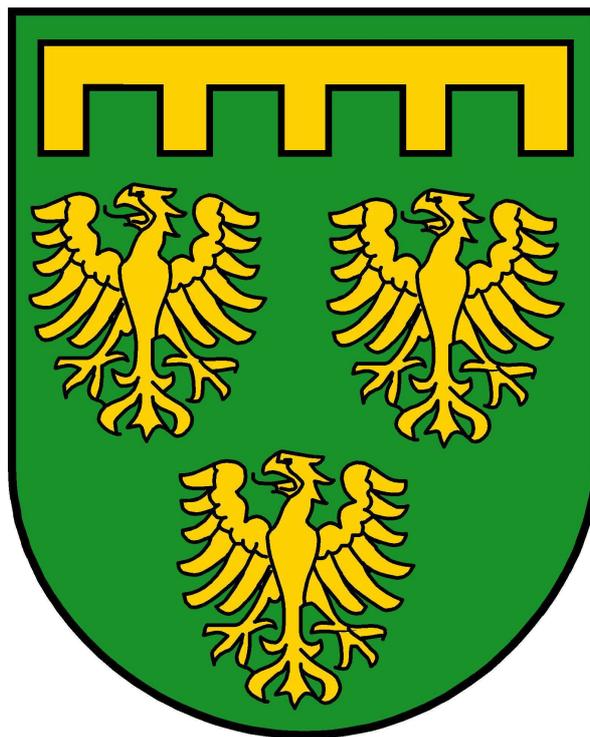


Satzung der Gemeinde Rommerskirchen
Nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur
Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen
(Denkmalschutzgesetz)
vom 11.03.1980 (GV. NR S. 226)



vom 10. Januar 1985

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel..... 3
§ 1..... 3
§ 2..... 3

Präambel

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) in seiner Sitzung am 18.12.1984 folgende Satzung nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226) beschlossen:

§ 1

Der Rat überträgt gem. § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) die Beratung aller Aufgaben nach diesem Gesetz dem Sport- und Kulturausschuß.

An den Beratungen dieses Ausschusses nehmen für die Denkmalpflege sachverständige Bürger teil, die durch gewählte Vertreter vertreten werden.

Diese Aufgaben nehmen die in den Sport- und Kulturausschuß gewählten sachkundigen Bürger bzw. deren gewählte Vertreter wahr.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rommerskirchen nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) vom 22.08.1980 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Rommerskirchen nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226) vom 10.01.1985 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./29.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 10.01.2085

Der Bürgermeister

gez.

(Faller)